



Vending Verband Schweiz VVS
Vending Association Suisse VAS
Vending Associazione Svizzera VAS



August 2017

Sehr geehrtes Mitglied des Vending Verbandes Schweiz

Kurz nach den Sommerferien hier die Ausgabe unseres Infoschreibens FLASH über Wissenswertes, Neuheiten sowie der Agenda über kommende Veranstaltungen.

Die publizierten Themen stammen vom Vorstand des Vending Verbandes und unseren Mitglieder-Firmen.

Wissenswertes & Neuigkeiten



Das neue Lebensmittelrecht ab 2017 und die Folgen für die Operatingfirmen

Der Kurzbericht zum neuen Lebensmittelrecht, Deklaration und Bewilligungen [lesen >>](#)



Neue Schweizer Banknoten - Emissionstermin der 10-Franken-Note

Die Ausgabe erfolgt im Oktober 2017. Als nächste Ausgabe ist die 200-Franken-Note vorgesehen, voraussichtlich Herbst 2018.

Symbolbild



Gratulation

Wir gratulieren unserem Verbandsmitglied der Firma Schaerer AG zum 125-jährigen Jubiläum.

schaerer
coffee comes to life



Projekte

Zurzeit arbeitet der Vorstand mit externer Hilfe an einer neuen, zeitgemässen Website. Start ist im Herbst 2017 vorgesehen.

ERFA-Meeting

Das nächste ERFA-Meeting findet am **05./06.Oktober 2017** bei unserem Verbandsmitglied Sielaff in Herrieden statt. Die Firma Sielaff übernimmt die Kosten für die Hinfahrt und die Verpflegung. Ein abwechslungsreiches Programm erwartet uns. Auch ist genügend Zeit vorhanden für interessante Gespräche und soziale Kontakte. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.



Vending-Themen aus EVA

Was den Europäischen Vending Verband beschäftigt:

ENERGIE

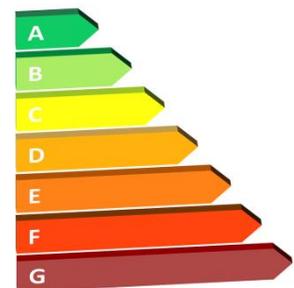
Jüngste CENELEC-Sitzung zur Standardisierung des Energieverbrauchs von Heissgetränkeautomaten.

Die jüngste Sitzung der Arbeitsgruppe 21 des Technischen Komitees 59X von CENELEC wurde vom 18. - 19. Mai in Mailand, Italien, abgehalten.

Wie zuvor erwähnt, hat diese Arbeitsgruppe den Auftrag, einen offiziellen europäischen Standard für die Berechnung des Energieverbrauchs bei „professionellen und gewerblichen Kaffeeautomaten“ zu definieren.

Die EVA beteiligt sich derzeit an der Arbeitsgruppe, um sicherzustellen, dass das Energiemessprotokoll der EVA (EMP) vollständig verstanden und berücksichtigt wird, und um die Bedürfnisse der Vending-Industrie darzulegen und zu erörtern.

Nach der Entwicklung eines Standards vergehen erfahrungsgemäss etwa drei Jahre, bis dieser dann tatsächlich verabschiedet wird.



ZUCKER

EFSA erhält ein Mandat zur Erstellung einer Empfehlung für die zulässige Tagesdosis von zugesetztem Zucker.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat ein Mandat erhalten, bis 2020 eine wissenschaftliche Beratung darüber zu erstellen, wie viel Zucker im Rahmen einer gesunden Ernährung enthalten sein darf.



Dies dient der Festlegung eines „wissenschaftlich fundierten Grenzwertes für die tägliche Exposition gegenüber zugesetzten Zuckern aus allen Quellen zu ermitteln, der nicht mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Zusammenhang gebracht wird.“

Bevor die mit Spannung erwartete Stellungnahme dann vor 2020 endgültig abgegeben wird, sollen Konsultationen veröffentlicht und Treffen von Interessengruppen stattfinden.

GESUNDHEIT

EVA erwägt Zusammenarbeit mit verschiedenen anderen europäischen Verbänden.

Die EVA traf sich kürzlich mit zwei anderen europäischen Verbänden, um zu erörtern, welchen Beitrag die Vending-Industrie dabei leisten könnte, die hohe Prävalenz von Fettleibigkeit in Europa zu verringern.



Diese Themen werden auch uns in der Schweiz in Zukunft, als Vendingbranche, vermehrt herausfordern.

Generalversammlung & Konferenz der European Vending Association EVA in Rom „EVEX“

Der VVS wird am **23./24. November 2017** durch unseren Präsidenten vertreten.
Kurzbericht von der GV folgt im nächsten FLASH.



Agenda 2017

- AVEX-International: 12./13. September 2017 in Birmingham
- IGEHO: 18. – 22. November 2017 in Basel

Save the Date

- Nächste Generalversammlung VVS: **Freitag, 27. April 2018**
- Nächstes Jahr feiert unser Verband sein 40-jähriges Bestehen. Eine Jubiläumsfeier ist in einem festlichen Rahmen für **Freitag, 15. Juni 2018** vorgesehen. Ausführlicheres in der nächsten FLASH-Ausgabe.

Neues Lebensmittelrecht 2017, Deklaration und Bewilligungen



Zweck und Geltungsbereich der LIV

Sie legt fest:

- die **Grundsätze** für die Information
- die **Anforderungen** an die Information

Sie gilt für:

- Information auf **Etikette**
- Information durch sonstiges **Begleitmaterial**, das mit einem Lebensmittel in Zusammenhang gebracht wird.
- Information über moderne **technologische Mittel**
- **mündliche** Information



Nachdem wir das neue Lebensmittelrecht eingehend studiert haben und nach Rücksprache mit Herrn Bruno Marchio vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Abteilung Lebensmittel und Ernährung folgendes mit Relevanz für die Vendingbranche:

Grundsätzlich und das ist neu, ist die Nährwertdeklaration obligatorisch und es gilt der Grundsatz der Schriftlichkeit auch über offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel.

«Über offen in Verkehr gebrachte Lebensmittel muss in *gleicher* Weise informiert werden wie über vorverpackte...»

«Auf die Schriftlichkeit kann verzichtet werden, wenn die Information auf andere Weise gewährleistet ist.»

Art. 39 Abs. 1 LGV

Nicht ganz klar war, ob eine mündliche Infopflicht vor Ort besteht, was bei den Automaten in den meisten Fällen schlicht unmöglich ist und eine schriftliche Information über die Nährwerte der einzelnen, offen in den Verkehr gebrachten Produkte ausser über Touchscreen nur mit einem Wust an Infomaterial vor Ort hätte bewältigt werden können, abgesehen vom Aufwand für die Erhebungen der Nährwerte, siehe Stellungnahme seitens Herrn Bruno Marchio:



„Über offen in Verkehr gebrachte Lebensmittel ist in gleicher Weise zu informieren wie über vorverpackte. Auf schriftliche Angaben kann verzichtet werden, wenn die Information der Konsumentinnen und Konsumenten auf andere Weise gewährleistet ist (Art. 39 Abs. 1 LGV).“

Da bei Automaten kaum jemand zur Verfügung steht, der mündlich Auskünfte geben kann, ist in jedem Fall eine schriftliche Information nötig. Bei offen abgegebenen Lebensmitteln braucht die Information allerdings nicht zwingend auf dem Produkt selber angebracht zu sein. Es reicht aus, mittels eines Plakates oder in ähnlicher Weise zu informieren.“

Nach einem weiteren Mailverkehr mit Herrn Bruno Marchio kam der Hinweis, was aus den uns zur Verfügung gestandenen Unterlagen sowie der Stellungnahme, siehe Text oben, nicht hervorging, dass Ausnahmen zur obligatorischen Nährwertdeklaration bestehen.

Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind, sind u.a. offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel (Ziffer 21, Anhang 9 der LIV).

Somit gilt für unsere Branche folgendes, basierend auf dem neuen Lebensmittelrecht und den Rücksprachen mit Herrn Bruno Marchio, betreffend Deklarationen für offene und verpackte Lebensmittel:

Allergene

Allergenkennzeichnung im Offenverkauf

Es kann nur unter bestimmten Bedingungen auf die schriftliche Information im Offenverkauf verzichtet werden:

1. **schriftlich** gut sichtbarer **Hinweis**, dass die Informationen auch mündlich eingeholt werden können, und
2. Informationen liegen dem Personal schriftlich vor **oder** eine fachkundige Person kann sie unmittelbar erteilen.

Die Information muss zwingend, bei offen in den in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln, schriftlich am oder beim Automaten erfolgen, ausser es ist Personal vor Ort, welches die entsprechende Information geben kann.

Die vom VVS vorgeschlagene Etikette ist ausreichend.

INFORMATION

Die ausgegebenen Getränke können **Koffein** sowie folgende **ALLERGENE** enthalten:

- **Milch** und Produkte auf **Milchbasis**
- **Glutenhaltige Getreide**
- **Eier** und daraus gewonnene Erzeugnisse
- **Soja** und Produkte auf **Sojabasis**
- **Hartschalenobst**
- Spuren von **Sellerie** und **Senf**

Nährwerte

Nährwertdeklaration für offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel

Gemäss Ziffer 21, Anhang 9 der LIV, entfällt in unserem Fall die schriftliche und mündliche Deklarationspflicht.

Verpackte Lebensmittel in Automaten wie Snacks, Getränke etc.

Lebensmittel, die in Automaten zum Verkauf angeboten werden, fallen unter Artikel 44 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02), welcher das Angebot von Lebensmittel mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken regelt.

Nach Art. 44 Abs. 3 LVG müssen lebensmittelrechtliche vorgeschriebene Angaben über Lebensmittel, welche in Automaten zum Verkauf angeboten werden, nicht vor dem Verkauf vorliegen. Es reicht aus, wenn die Angaben zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware verfügbar sind.

Online Handel

Bei Angebot von vorverpackten Lebensmitteln via online Handel müssen die gleichen Informationen vorliegen wie bei der Abgabe vor Ort.

- schriftlich
- beim Anbieten alles ohne MHD
- bei Lieferung alles
- konform
- gilt auch für Anpreisungen



Übergangsfristen

Informationen über Lebensmittel

- Offen in Verkehr gebrachte Lebensmittel 1 Jahr
- Information für Angebote mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken (Online Handel) 1 Jahr
- Vorverpackte Lebensmittel 4 Jahre bzw. bis nach Ablauf der Übergangsfrist noch bis zur Erschöpfung der Bestände

[zurück](#)